

II. Nachtragssatzung

des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50 ff.) wird nach Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 2.06.1995 folgende II. Nachtragssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

I.

Die der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.11.1978 beigelegte Gebührentabelle erhält die in der Anlage aufgeführte neue Fassung.

II.

Diese II. Nachtragssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Segeberg, 20. Dezember 1995

L.S.

gez. Nehter
Verbandsvorsteher